

BL_GERICHTE 410 2023 259 vom 20. September 2023

BL Gerichte, 2023-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_2023_259

FR: BL_GERICHTE 410 2023 259 du 20 septembre 2023

IT: BL_GERICHTE 410 2023 259 del 20 settembre 2023

Regeste

Ein Nichteintretensentscheid ergeht, wenn das Rechtsschutzinteresse der um Rechtsschutz ersuchenden Partei bereits vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit weggefallen ist. Fällt das Rechtsschutzinteresse hingegen nach Eintritt der Rechtshängigkeit weg, so ist das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit gemäss Art. 242 ZPO abzuschreiben, es sei denn, dass noch eine weitere Prozessvoraussetzung fehlt, was ein Nichteintreten zur Folge hätte (E. 3).

Erwägungen

E. 1

Die vorliegend zu beurteilende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung des Zivilkreisgerichtspräsidenten Basel-Landschaft West vom 20. September 2023, mit welcher die Beschwerdeführer zur Leistung einer Sicherheit in Höhe von CHF 9'286.00 (durch den Beschwerdeführer 1) und CHF 3'714.00 (durch die Beschwerdeführerin 2) verpflichtet wurden. Dabei handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung, welche in Anwendung von Art. 103 i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 und Art. 321 Abs. 2 ZPO innert 10 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde angefochten werden kann. Die streitgegenständliche Verfügung vom 20. September 2023 ging am 27. September 2023 beim Rechtsvertreter der Beschwerdeführer ein. Die Beschwerdefrist endete damit am Samstag, 7. Oktober 2023 und verlängerte sich gestützt auf Art. 142 Abs. 3 ZPO auf Montag, 9. Oktober 2023. Gemäss Abgabequittung der anerkannten Zustellplattform PrivaSphere Secure Messaging wurde die Beschwerde am 9. Oktober 2023, 18:46 Uhr, zuhanden der zivilrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts abgegeben, womit die Einreichungsfrist gewahrt wurde. In der Beschwerde werfen die Beschwerdeführer der Vorinstanz eine unrichtige und willkürliche Rechtsanwendung sowie eine offensichtlich fehlerhafte und willkürliche Sachverhaltsfeststellung vor, womit Beschwerdegründe im Sinne von Art. 320 ZPO geltend gemacht werden. Der Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von CHF 1'200.00 wurde zeitgerecht geleistet. Zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts (§ 5 Abs. 1 lit. b EG ZPO, SGS 221).

E. 2

Die Prozessvoraussetzungen gemäss Art. 59 ZPO sind nicht nur in erstinstanzlichen Verfahren, sondern auch in Rechtsmittelverfahren vom Amts wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO). Nach der nicht abschliessenden Aufzählung von Art. 59 Abs. 2 ZPO werden unter anderem der Bestand eines Rechtsschutzinteresses (lit. a) sowie die Partei- und Prozessfähigkeit (lit. c) vorausgesetzt. Prozessfähige Parteien können sich nach Art. 68 Abs. 1 und 3 ZPO im Prozess vertreten lassen, wobei sich die Prozessvertretung durch eine gültige Vollmacht auszuweisen hat. In der Beschwerde vom 9. Oktober 2023 führt

Rechtsanwalt B. aus, dass er die beiden Beschwerdeführer vertrete. Als Nachweis für seine gültige Bevollmächtigung verweist er auf die Akten und «Notorietät». Als Klagebeilage 7 findet sich in den vorinstanzlichen Akten eine Vollmacht datiert vom 23. September 2022, mit welcher Rechtsanwalt B. von A. in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrätin der Gesellschaft zur Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse vom 13. August 2022 mandatiert wurde. In Erwägung 3.7 des Entscheids vom 22. August 2023 (Verfahren 400 23 18) stellte die zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts fest, dass mit Einschreiben vom 12. Januar 2023 vom damals einzigen Verwaltungsrat der Gesellschaft (D.) an Rechtsanwalt B. sämtliche von der Gesellschaft an Rechtsanwalt B. erteilten Vollmachten rechtsgültig und mit sofortiger Wirkung widerrufen wurden. Mangels Vorliegen einer gültigen Vollmacht trat die zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts auf die von Rechtsanwalt B. eingereichte Berufung der Gesellschaft nicht ein. An der Urteilsberatung vom 22. August 2023 war Rechtsanwalt B. anwesend, wobei er nach Kenntnisnahme des Nichteintretensentscheids zufolge fehlender gültiger Vollmacht den Gerichtssaal verliess. Mit Urteil vom 18. April 2024 (4A_533/2023) bestätigte das Bundesgericht den Nichteintretensentscheid des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, vom 22. August 2023 (400 22 18). Daraus folgt für die vorliegende Beschwerde vom 9. Oktober 2023, dass die von A. in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrätin der Gesellschaft an Rechtsanwalt B. erteilte Vollmacht vom 23. September 2022 mit Einschreiben vom 12. Januar 2023 rechtsgültig und per sofort widerrufen wurde. In der vorliegenden Konstellation kann keine neue gültige Vollmacht zugunsten von Rechtsanwalt B. nachgereicht werden, womit kein verbesserlicher Fehler nach Art. 132 ZPO vorliegt, und auch eine nachträgliche Genehmigung der Beschwerde vom 9. Oktober 2023 kommt nicht in Betracht. Fehlt es bereits beim Anhängigmachen einer Klage an einer Prozessvoraussetzung, führt dies zum Nichteintreten und nicht zur Gegenstandslosigkeit (Kriech , DIKE Komm. ZPO, 2. Aufl., 2016, Art. 242 N 6; Müller , a.a.O., Art. 59 N 25; Engler , OFK ZPO, 3. Aufl., 2023, Art. 242 N 6 m.w.H.). Auf die von Rechtsanwalt B. eingereichten Beschwerde für den Beschwerdeführer 1 ist mangels Vorliegen einer gültigen Vollmacht nicht einzutreten.

E. 3

Hinsichtlich der von Rechtsanwalt B. eingereichten Beschwerde für die Beschwerdeführerin 2 liegt eine gültige Vollmacht vom 23. September 2022 vor. Diese wurde von der Beschwerdeführerin 2 als Privatperson und Aktionärin der Gesellschaft unterzeichnet (Klagebeilage 7). Zumal auch die weiteren Prozessvoraussetzungen im Zeitpunkt des Anhängigmachens des Rechtsmittels am 9. Oktober 2023 erfüllt gewesen sind, ist auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 einzutreten. Der Entscheid der Vorinstanz vom 11. April 2024, rektifiziert am 14. Mai 2024, ist inzwischen rechtskräftig geworden. Damit ist die im Rahmen der vorliegenden Beschwerde zu beurteilende Rechtsfrage, ob die mit Verfügung des Zivilkreisgerichtspräsidenten vom 20. September 2023 im Verfahren 150 23 700 II angeordnete Sicherheitsleistung rechtskonform ist, hinfällig geworden. Durch den Wegfall des Streitgegenstands ist das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin 2 an der Fortführung und Beurteilung der Beschwerde nachträglich weggefallen. Ein Nichteintretensentscheid ergeht, wenn das Rechtsschutzinteresse bereits vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit weggefallen ist; fällt das Rechtsschutzinteresse hingegen nach Eintritt der Rechtshängigkeit, so ist das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit gemäss Art. 242 ZPO abzuschreiben, es sei denn, es fehlt noch eine weitere Prozessvoraussetzung (Müller , DIKE Komm. ZPO, 2. Aufl., 2016, Art. 59 N 25 m.w.H.; Kriech , a.a.O., Art. 242 N 3; Engler , OFK ZPO, 3. Aufl., 2023, Art. 242 N 1, 6

m.w.H.). Das nach Einlegung der Beschwerde vom 9. Oktober 2023 weggefallene Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin 2 führt daher zur Abschreibung ihrer Beschwerde zufolge Gegenstandslosigkeit nach Art. 242 ZPO. 4.1 Abschliessend ist über die Verlegung der Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden. Hinsichtlich des Beschwerdeführers 1 ist der Kostenverteilungsgrundsatz von Art. 106 Abs. 1 ZPO anzuwenden, wonach bei Nichteintreten die klagende Partei als unterliegend gilt und deshalb die Prozesskosten zu tragen hat. In Bezug auf die Beschwerdeführerin 2 ist Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO einschlägig, welcher bestimmt, dass bei Abschreibung des Verfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit die Prozesskosten nach Ermessen zu verteilen sind. Dabei kann berücksichtigt werden, welche Partei den Prozess veranlasste, welches im Rahmen einer summarischen Prüfung der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, welche zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens führte (Engler, OFK ZPO, 3. Aufl., 2023, Art. 242 N 9). Eine summarische Beurteilung der Beschwerde ergibt, dass die Voraussetzungen für die von der Gegenseite beantragte Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung im Sinne von Art. 99 Abs. 1 lit. d ZPO aller Voraussicht nach erfüllt sind. Es liegt wohl eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung aufgrund des manifestierten ablehnenden Verhaltens der Beschwerdeführer und von Rechtsanwalt B. vor (vgl. dazu Erwägungen 8 und 9 der angefochtenen Verfügung vom 20. September 2023). Die Höhe der angeordneten Sicherheitsleistung entspricht sodann der nach dem Streitwert zu berechnenden mutmasslichen Parteientschädigung (dazu Erwägung 14 der angefochtenen Verfügung vom 20. September 2023). Hinzu kommt, dass der Zivilkreisgerichtspräsident im rechtskräftig gewordenen Entscheid vom 11. April 2024, rektifiziert am 14. Mai 2024, die Klage der Beschwerdeführerin 2 zufolge Klagrückzugs als erledigt abgeschrieben hat, soweit darauf eingetreten wurde. Bei einem Klagrückzug gilt die klagende Partei als unterliegend und hat die Prozesskosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Im Ergebnis rechtfertigt es sich daher eine Verlegung der Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens entsprechend der vorinstanzlichen Kostenverteilung im Verhältnis 5/7 zulasten von Rechtsanwalt B. und zu 2/7 zulasten der Beschwerdeführerin 2. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass Rechtsanwalt B. die Beschwerde für den Beschwerdeführer 1 wider besseres Wissen ohne eine gültige Prozessvollmacht eingereicht hat. Ebenso wusste Rechtsanwalt B., dass er eine Prozessvollmacht nicht erhältlich machen konnte. 4.2. Die Entscheidgebühr des Beschwerdeverfahrens ist gestützt auf § 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GebT, SGS 170.31) auf CHF 1'200.00 festzusetzen und zu 5/7 Rechtsanwalt B. bzw. zu 2/7 der Beschwerdeführerin 2 aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr ist mit dem von der Gesellschaft geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'200.00 zu verrechnen, wodurch Rechtsanwalt B. und die Beschwerdeführerin 2 ihren jeweiligen Entscheidgebührenanteil an die Gesellschaft zu erstatten haben. Rechtsanwalt B. und die Beschwerdeführerin 2 haben darüber hinaus im selben Verhältnis (5/7 und 2/7) die Parteientschädigung für die Beschwerdegegnerin zu übernehmen, welche sich gemäss § 2 Abs. 1 der Tarifordnung für Anwältinnen und Anwälte (TO, SGS 178.112) nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst. Die Parteientschädigung ist vom Gericht von Amts wegen auf ihre Angemessenheit und Tarifkonformität zu überprüfen (u.v. KGE BL 400 22 251 vom 7. Februar 2023 E. 7). Das vom Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Honorar für seine Bemühungen bis zum 14. November 2023 (CHF 4'350.00 ohne MWSt gemäss Honorarrechnung vom 14. November 2023) und für seine nachfolgenden Bemühungen bis zum 30. Mai 2024 (CHF 1'750.00 zuzüglich Auslagen von CHF 5.80,

exkl. MWSt gemäss Honorarrechnung vom 30. Mai 2024) erscheinen angesichts der eingereichten Eingaben im Beschwerdeverfahren und des für die Instruktion und Ausarbeitung erforderlichen Aufwands, der Schwierigkeit sowie Bedeutung der Sache angemessen und tarifkonform. Eine Mehrwertsteuer auf die Parteientschädigung ist nicht geschuldet, weil die mehrwertsteuerpflichtige Beschwerdegegnerin vorsteuerabzugsberechtigt ist (Art. 28 ff. MWSTG; KGE BL 410 11 38 vom 9. Mai 2011 E. 4.5; KGE BL 410 16 205 vom 18. Oktober 2016 E. 12). Die Parteientschädigung zugunsten der Beschwerdegegnerin beträgt somit insgesamt CHF 6'105.80 (inkl. Spesen, ohne MWSt) und ist von Rechtsanwalt B. im Umfang von 5/7 (CHF 4'361.30) bzw. von der Beschwerdeführerin 2 im Umfang von 2/7 (CHF 1'744.50) an die Beschwerdegegnerin zu bezahlen. 4.3 D. hat sich zwar im vorliegenden Beschwerdeverfahren zur Kostenverlegung geäußert. Er ist indes keine Prozesspartei des vorliegenden Verfahrens und ihm steht grundsätzlich keine Parteientschädigung zu, selbst wenn er Nebenintervenient wäre (BSK ZPO- Rüegg / Rüegg , 3. Aufl., 2017, Art. 106 N 9). Eine Parteientschädigung rechtfertigt sich hier auch nicht in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO oder Art. 108 ZPO.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.